



Förderverein
Akademie
für Nachhaltige Entwicklung,
Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern

-Satzung-

„Förderverein Akademie für Nachhaltige Entwicklung,
Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern e. V.“

- Satzung -

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

**„Förderverein Akademie für Nachhaltige Entwicklung, Umwelt und Naturschutz
Mecklenburg-Vorpommern“.**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz
„e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Schwerin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft, Forschung und
Entwicklung auf den Gebieten des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der
Landschaftspflege und des Tierschutzes, insbesondere die Förderung des Grundsatzes
der Nachhaltigkeit, nach dem die Umwelt- und Entwicklungsprobleme der
menschlichen Gesellschaft nicht losgelöst von einander zu betrachten sind. Der
vertretene Grundsatz der Nachhaltigkeit orientiert sich insofern an den Leitlinien der
Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in
Rio de Janeiro.

Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht mit der Förderung der Errichtung und
Begleitung einer Stiftung unter der Bezeichnung

**Akademie für Nachhaltige Entwicklung, Umwelt- und Naturschutz
Mecklenburg-Vorpommern**

- (3) Der Satzungszweck wird weiterhin realisiert mit der Förderung von Vorhaben der Akademie in Forschung und Bewertung, Information und Wissenstransfer, Beratung, Koordination und Vernetzung – auch im internationalen Rahmen -, Projektinitiierung und Projektbegleitung sowie der Organisation von Bildungs-, Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen, Tagungen, Seminaren u.ä. und der Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Ausscheidens von Mitgliedern erfolgt keine Rückzahlung von Zuwendungen durch den Verein.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

§ 3

Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung
- (3) Der Verein kann seine Tätigkeit fortsetzen, auch wenn der unter § 2 Abs.1 bis 3 genannte Vereinszweck erfüllt ist.

§ 4

Finanzierung des Vereinszwecks

Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll finanziert werden

- aus den Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
- aus einzuwerbenden Mitteln Dritter zur Finanzierung von Vorhaben, Zuwendungen, Förder- und Projektmitteln,
- aus Spenden und
- aus Einnahmen von Veranstaltungen gemäß §2 Abs.3.

§ 5

Mittel des Vereins

- (1) Einzelheiten der Mittelverwendung werden durch die Finanzordnung geregelt.

- (2) Der Verein kann aus seinen Mitteln Personen als Angestellte des Vereins beschäftigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Verein kann Mittel für die zu gründende Stiftung Akademie für Nachhaltige Entwicklung, Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern einwerben und Gelder dieser Stiftung übertragen, soweit die Stiftung dem in § 2 benannten Zweck des Vereins dient.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu fünf Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, gibt sich dazu eine Geschäftsordnung und erlässt eine Anweisung für die Geschäftsführung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Das Amt endet mit der Mitgliederversammlung, die nach Abschluss des zweiten Geschäftsjahres abgehalten wird; der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt endet auch mit der Abwahl durch die Mitgliederversammlung, sofern diese einen neuen Vorstand wählt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im schriftlichen Verfahren kommt ein Vorstandsbeschluss zustande, wenn er von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichnet ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, ihnen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (6) Der Vorstand gibt über das ablaufende Geschäftsjahr in einer Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Finanzbericht.
- (7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Sollte der Geschäftsführer kein gewähltes Vorstandsmitglied sein, wird er als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand kooptiert.

§ 8

Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 1 gemeinschaftlich handelnd vertreten.
- (2) Die Begründung rechtlicher Verbindlichkeiten für den Verein obliegt ausschließlich dem Vorstand.

§ 9

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lässt.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung sowie durch Austritt, der spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mit Einschreiben/Rückschein gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine schwerer oder wiederholter Verstoß gegen die Ziele des Vereins, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die zweifache Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluss kann innerhalb eines Monats durch schriftlichen Einspruch angefochten werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - Sie beschließt über die Einsprüche hinsichtlich der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern.
 - Sie genehmigt den Geschäftsbericht des Vorstandes und erteilt dem Vorstand Entlastung.
 - Sie beschließt die Geschäftsordnung und die Finanzordnung des Vereins.
 - Sie beschließt über die Höhe und die Änderung des Mitgliedsbeitrages.
 - Sie entscheidet über die Berufung und die Abwahl des Vorstandes.
 - Sie wählt die Rechnungsprüfer.
 - Sie entscheidet über die Ernennung der Beiratsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von zwei Fünfteln der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes statt.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand zehn Tage vor der Versammlung vorliegen. Über die Behandlung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse müssen in dem Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Person kann je ein Mitglied vertreten. Der Vertreter weist sich durch eine schriftliche Vollmacht aus.
- (7) Satzungsänderungen, die den Vereinszweck ändern, sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Beiträge und Zuschüsse

- (1) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahrs fällig.
- (2) Die dem Verein zufließenden Mittel müssen ausschließlich für die Durchführung des in § 2 genannten Vereinszwecks und den daraus abgeleiteten Aufgaben verwendet werden.

§ 12

Beirat

- (1) Zur Beratung in Fragen der Wissenschaft und Praxis wird ein Beirat gebildet. Die Zahl der Mitglieder des Beirates soll zwanzig nicht übersteigen. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht zwingend.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden für zwei Jahre berufen.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Rechnungsprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, den Aufgaben des Geschäftsführers, die Kasse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei Verstößen ist der Vorstand unmittelbar zu unterrichten.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Schwerin.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Dezember 1999 beschlossen.
- (2) Am 22. Februar 2002¹ wurde mit Beschluss der Mitglieder der § 7 Abs. 7, Satz 2 geändert und ist Bestandteil der Satzung.

¹ Am 05.05.2003 wurde §15 Ziff 2 erneut von der Mitgliederversammlung beschlossen und wird vom Amtsgericht Schwerin bestätigt.